



II-2084 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

771/AB

Zl. 37.030/2-I/7/91

1991 -05- 17

zu 737 J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Wien, am 15. Mai 1991

Parlament
1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Pilz und FreundInnen haben am 19. März 1991 unter der Nr. 737/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Konsequenzen aus dem Lucona-Untersuchungsausschuß" unter Bezugnahme auf Punkt 11 der Empfehlungen des Lucona-Untersuchungsausschusses gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Ist dieser Empfehlung bereits Rechnung getragen worden?
2. Wenn nein, warum nicht?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Gemäß § 40 der Kanzleiordnung der Bundesministerien erhält jedes Geschäftsstück eine Geschäftszahl. Diese Regelung gilt nicht für die von Sachbearbeitern selbst abgefaßten Aktenvermerke oder Telefonnotizen. Sollten sie sich für die Bearbeitung eines Geschäftsstückes als wichtig erweisen, werden sie diesem als Referatsbeilage angeschlossen und gegebenenfalls gleichzeitig mit diesem skartiert. Eine grundsätzliche Erfassung dieser persönlichen Notizen mittels Geschäftszahl und eine generelle Buchführung über deren Vernichtung würde zu einer enormen Steigerung des Verwaltungsaufwandes führen, der angesichts der Bedeutung solcher Notizen nicht gerechtfertigt erscheint.

- 2 -

Gemäß § 58 Abs 2 der Kanzleiordnung ist jeder mittels Geschäftszahl erfaßte Akt - also auch Verschluß- und Geheimakten - mit einem Skartierungsvermerk zu versehen. Dies geschieht durch den betreffenden Sachbearbeiter. Sein Vorgesetzter überprüft im Rahmen der Genehmigung des Aktes auch den Skartierungsvermerk; die Vernichtung des Aktes erfolgt daher mit seiner Genehmigung. Allerdings ist gemäß § 58 Abs 4 der Kanzleiordnung mindestens 8 Wochen vor einer beabsichtigten Skartierung von Akten dem Österreichischen Haus-, Hof- und Staatsarchiv Gelegenheit zu geben, diese Dokumente zu sichten und bei Bedarf zu übernehmen.

Frangl